

## **Vereinbarung der Vertragspartner und ihrer Rechtsanwälte zur Durchführung eines Verfahrens in Cooperativer Praxis**

Frau/Herr

mit Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

und

Frau/Herr

mit Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

treffen im Rahmen der Cooperativen Praxis folgende Vereinbarung:

### ***I. Allgemeine Bestimmungen***

#### **1. Grundlagen Cooperativer Praxis**

Die Beteiligten erklären, daß sie Kenntnis haben von den „Grundlagen Cooperativer Praxis“. Diese sind wie bei den erteilten Vollmachten Bestandteil der heutigen Übereinkunft.

#### **2. Voraussetzungen für das Gelingen Cooperativer Praxis**

Frau/Herr

und

Frau/Herr

verpflichten sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Ziffer I 2 der Grundlagen (Offenlegung, Kooperationsbereitschaft, Vertraulichkeit, keine gerichtlichen Maßnahmen, Beibehaltung des Status quo, Freiwilligkeit).

### **3. Hemmung der Verjährung**

In Übereinstimmung mit §203 BGB sind sich die Konfliktpartner darüber einig, daß die Verjährung für die Dauer des Verfahrens gehemmt ist und die Verjährung frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung eintritt. Die Hemmung endet, wenn der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert oder sonstwie klar ist, daß das Verfahren beendet ist.

### **4. Die Rolle des Rechts und der Anwälte**

Die Grundlage für die Beauftragung der Anwälte ist der Auftrag.

Er ist im gemeinsamen Verständnis von Ziffer I 4 und 5 der „Grundlagen“ erfolgt.

Gemeinsam sind die Anwälte, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit Coaches, verantwortlich für einen strukturierten Ablauf des Verfahrens und nehmen zu diesem Zweck auch unmittelbaren Kontakt auf. Sie achten auf einen möglichst konstruktiven Verlauf der Gespräche.

### **5. Beendigung des Mandatsverhältnisses**

Der Auftrag ist ausschließlich auf eine Konsenslösung ausgerichtet. Deshalb sind sich alle Beteiligten darin einig, daß das jeweilige Mandatsverhältnis endet, wenn es nicht zu einem Konsens kommt. Insbesondere werden die beiden Anwälte ihre Parteien nicht in einem anschließenden Gerichtsverfahren vertreten.

Im Hinblick auf einen nachhaltigen Konsens werden die Anwälte jeweils ihren eigenen Auftrag beenden, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer I 4 (4) der Grundlagen vorliegen sollten.

### **6. Auftragsumfang**

Der Auftragsumfang umfasst die Formulierung einer anzustrebenden rechtsverbindlichen Vereinbarung, wenn hierzu ein gesonderter Auftrag erfolgt.

## **7. Vertraulichkeit und Verschwiegenheit**

### **a) Dritten gegenüber und vor Gericht**

Alle Beteiligten sind sich darüber einig, daß die jeweiligen Parteien ihren eigenen Anwalt und auch den Anwalt des Vertragspartners in einem nicht ausschließbaren nachfolgenden gerichtlichen Verfahren nicht als Zeugen benennen. Die Verschwiegenheitsverpflichtungen des jeweiligen Anwaltes gegenüber Dritten in einem eventuellen nachfolgenden Gerichtsverfahren wird dadurch gestützt, daß die Anwälte selbst dann ihre Aussage vor Gericht verweigern werden, wenn sie von einer Verschwiegenheitsverpflichtung ihrer eigenen Partei oder beider Parteien entbunden worden sind.

### **b) Im Verfahren Cooperativer Praxis**

Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt nicht im Rahmen der Cooperativen Praxis. Insoweit werden die beiden Anwälte ausdrücklich von ihrer anwaltschaftlichen Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden, um das Verfahren mit dem Anwalt des Vertragspartners und gegebenenfalls den Coaches und Experten, so miteinander strukturieren zu können, daß eine nachhaltige und faire Konsenslösung erreicht wird.

## **8. Coaches und Experten**

Die Vertragspartner und ihre Anwälte sind sich darüber einig, daß nach den Bedürfnissen und gegebenenfalls auf Wunsch der jeweiligen Mandanten Coaches einbezogen werden. Die Beauftragung von neutralen Experten (z. B. Kinderspezialisten, Finanzexperten) erfolgt gemeinsam, desgleichen wenn ein neutraler Coach beauftragt werden soll.

## **II. Besonderheiten bei Trennung und Scheidung**

### **1. Vertraulichkeit**

Alle Beteiligten sind sich darüber einig, daß zu der Vertraulichkeitsabrede außer den persönlichen Belangen, soweit gesetzlich zulässig, auch alle Belange gehören, die die Kinder betreffen.

## 2. Beauftragung im Scheidungsverfahren

Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß die Vertretung der jeweiligen Vertragspartei für das Scheidungsverfahren als solches im Falle einer einverständlichen Scheidung vor Gericht möglich ist. Sie bedarf eines gesonderten Auftrages. Die Vertretung wird nicht dadurch gehindert, daß der Versorgungsausgleich von Gerichts wegen zu entscheiden ist und die Anwälte insoweit ihre Parteien zu beraten und vertreten haben.

## 3. Beziehung von Experten

Im Hinblick auf die besondere Verantwortung gegenüber den Kindern wird von den Eltern im Zusammenwirken mit den professionell Beteiligten geprüft werden, ob ein neutraler Kinderexperte hinzugezogen werden soll. Gegebenenfalls ist sie/er von beiden Vertragspartnern zu beauftragen.

Ort, Datum .....

.....  
(Auftraggeber)

.....  
(Rechtsanwalt/Rechtsanwältin des Auftraggebers)

.....  
(Auftraggeberin)

.....  
(Rechtsanwält/Rechtsanwältin der Auftraggeberin)